Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Eberbach GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Stadtwerke Eberbach GmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Eberbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Ausbau, die Instandhaltung und der Betrieb von Strom-, Gas- und Wärmeverteilnetzen im Konzessionsgebiet der Stadt Eberbach und soweit kommunalrechtlich zulässig auch in anderen Konzessionsgebieten. Ferner ist Gegenstand des Unternehmens die Beschaffung, der Handel und der Vertrieb von Energie sowie die Erbringung von Energiedienstleistungen und die Förderung und Vermarktung von Umweltdienstleistungen. Daneben befasst sich die Gesellschaft auch mit dem Ausbau der Netze zu intelligenten Netzen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind oder ihn fördern. Sie ist insbesondere berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu erwerben, zu gründen und für eigene oder fremde Rechnung zu führen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit den vorstehenden Gegenständen ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der §§ 102 ff Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das	Stammkapital	der	Gesellschaft	beträgt		€	(in	Worten:
	Euro). E	Es ist e	eingeteilt in	Ge	schäftsant	eile zu	je 1,	00 €.
(2) Am S	Stammkapital ist	zu 10	00 % der Eige	nbetrieb .		der St	adt E	Eberbach
beteiligt.	Er hält alle		Geschäftsar	nteile.				

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere die Abtretung oder Verpfändung bedarf der vorherigen Zustimmung aller anderen Gesellschafter. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Als wichtiger Grund gilt auch ein durch die Übertragung eintretender Verfall von steuerlich berücksichtigungsfähigen Verlusten oder Verlustvorträgen (§§ 8c KStG, 10a GewStG).

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung;
- b) der Aufsichtsrat und
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind je zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Einzelvertretungsbe-

fugnis kann erteilt werden. Den Geschäftsführern kann weiter gestattet werden, bei der Vertretung der Gesellschaft zugleich in Vertretung eines Dritten und/oder in eigenem Namen zu handeln (§ 181 BGB).

(2) Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages sowie der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafter. Sie sind gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Bindungen einzuhalten, die ihnen der Anstellungsvertrag auferlegt.

8 *8*

Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 8 Mitgliedern, von denen 7 Mitglieder von der Stadt Eberbach vorgeschlagen werden. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Eberbach kraft Amtes. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
- (2) Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Eberbach ist kraft Amtes geborenes Aufsichtsratsmitglied. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch Gesellschafterbeschluss gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt Eberbach. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Auch nach Ablauf der gemäß Satz 1 bestimmten Zeit bleibt ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Nach Ablauf der Amtszeit sollen unverzüglich neue Aufsichtsratsmitglieder vorschlagen werden. Die Gesellschafterversammlung soll unverzüglich über deren Wahl beschließen. Ist ein vorgeschlagenes Aufsichtsratsmitglied vorzeitig weggefallen, gilt dasselbe.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen.
- (5) Ein Aufsichtsratsmandat, das auf der Zugehörigkeit seines Trägers zum Gemeinderat oder zur Belegschaft eines verbundenen Unternehmens beruht, endet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder dem Unternehmen.

§ 9

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens 3 Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Der Aufsichtsrat soll mindestens eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abhalten.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtwerke Eberbach GmbH" abgegeben.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (5) Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen (Stimmbotschaften). Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 10 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Reihenfolge und die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende.
- (8) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nach Abs. 3 nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach dem Ermessen des Vorsitzenden im Verhinderungsfall des Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung fernmündlicher, schriftlicher, fernschriftlicher oder elektronischer Erklärungen gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht dieser Art der Beschlussfassung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (9) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und an alle Mitglieder zu versenden sind.
- (10) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates, Berichtspflichten, Vergütung

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung; er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von der Geschäftsführung jederzeit einen an den Aufsichtsrat zu erstattenden Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft und der von ihr abhängigen Unternehmen, insbesondere über den Gang der Geschäfte, die Vermögens-, Rentabilitäts- und Liquiditätslage sowie die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung verlangen. Die Vorschriften des Aktiengesetzes finden, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Vorberatung und Beschlussempfehlung zu allen Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist;
- 2. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen;
- 3. Prüfung des Jahresabschlusses, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Lageberichts sowie der Berichte an die Gesellschafterversammlung;
- 4. Wahl des Abschlussprüfers und seine Beauftragung.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Angelegenheiten:
- Abschluss, Änderung und Kündigung von Verträgen mit Gesellschaftern bzw. mit im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz mit Gesellschaftern verbundenen Unternehmen oder deren Organmitgliedern;
- 2. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
- 3. Erstellung oder Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- 4. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;
- 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;

- 6. Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- 7. Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche sowie Eingehen von Verbindlichkeiten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- 8. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Streitwert einen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag übersteigt;
- 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
- 10. Erteilung von individuellen Versorgungszusagen jeder Art an Arbeitnehmer;
- 11. Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.
- (4) Ein Zustimmungserfordernis gilt entsprechend für die Verpflichtung zur Vornahme einer der vorgenannten Maßnahmen. Soweit das konkrete Geschäft oder die konkrete Maßnahme bereits in einem festgestellten Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten ist, entfällt das Erfordernis einer Einzelzustimmung durch den Aufsichtsrat nach diesem Absatz.
- (5) Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss weitere Geschäfte bestimmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (6) Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss entschieden.

§ 11 Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat fort.
- (2) Ist eine städtische Angelegenheit betroffen und bleibt die Vertraulichkeit gewahrt, sind Mitglieder des Aufsichtsrats, die gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Verwaltung der Stadt Eberbach angehören, gegenüber dem Gemeinderat und Gemeinderatsausschüssen von der Verschwiegenheitspflicht befreit. Die Befreiung gilt nicht, wenn der Gesellschaft durch die Offenbarung der vertraulichen Informationen Schaden drohen könnte.

§ 12

Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten zum Zwecke der Beschlussfassung über
- 1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
- 2. die Teilung von Geschäftsanteilen,
- 3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung und die Festlegung deren allgemeinen Anstellungsbedingungen,
- 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
- 5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- 6. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- 7. Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen;
- 8. Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft und der Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- 9. Änderung und Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- 10. die Auflösung der Gesellschaft,
- 11. die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren.
- (3) Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen durch die Geschäftsführung. Für außerordentliche Gesellschafterversammlungen kann in dringenden Fällen die Einberufungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden.
- (4) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

- (5) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die aber nicht vor Ablauf von sieben Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung der erneuten Einladung, und nicht später als einen Monat, gerechnet vom Tage der ersten Gesellschafterversammlung, stattfinden darf. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von den vertretenen Stimmen stets beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (6) Beschlüsse können auch soweit gesetzlich zulässig außerhalb einer Gesellschafterversammlung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter sich damit im Rahmen der Abstimmung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- (7) Über jede Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung ein Protokoll zu erstellen, das die Namen aller anwesenden Personen, den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten muss, soweit nicht durch das Gesetz eine andere Form vorgeschrieben ist.
- (8) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen, soweit sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (9) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 13

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Ende eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgen entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (3) Der Jahresabschluss ist dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den Jahresabschluss und den Lagebericht gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Abschlussprüfer ist auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beauftragen.

§ 14

Öffentliche Prüfungen

- (1) Für die Prüfung der Betätigung der Stadt Eberbach als Gesellschafterin der Stadtwerke Eberbach GmbH bei der Gesellschaft werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Eberbach und der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll durch eine solche ersetzt werden, die dieser in ihrem wirtschaftlichen Sinngehalt entspricht.